

Hauptsatzung der Gemeinde Radbruch In der Fassung der 1. Änderung vom 22.11.2002

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 24.02.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Radbruch“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Bardowick an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Radbruch zeigt „Oben in Silber ein grüner Ast, unten in Grün silberne Axt und Hacke mit goldenen Stielen“.
- (2) Jede Verwendung des Gemeindewappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen der Gemeinde und trägt die Umschrift „Gemeinde Radbruch, Landkreis Lüneburg“.

§ 3 Rat

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, deren Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt, bedürfen der Beschlussfassung des Rates.

§ 4 Fraktionen und Gruppen

- Ersatzlos gestrichen -

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Sind sowohl der/die Bürgermeister/in Bürgermeister als auch ihre/seine Vertreterin oder ihr/sein Vertreter verhindert, so führt der oder die an Lebensjahren älteste Beigeordnete den Vorsitz.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- Ersatzlos gestrichen -

§ 7 Einwohnerversammlungen

(1) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/Innen in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/Innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/Innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Beschwerden an den Rat

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/Der Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 9 Bekanntmachung

(1) Satzungen werden veröffentlicht im Verkündungsblatt (Amtsblatt des Landkreises Lüneburg). Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Tagesordnung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tage der Sitzung, an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde in der Schäfer-Ast-Straße 5 veröffentlicht.

(3) Alle sonstigen Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls an der in Abs. 2 genannten Stelle. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgesehen ist.

§ 10 Schlussvorschriften

Die Hauptsatzung tritt am 21. November 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 05. Juni 1980 außer Kraft.

Radbruch, 24. Februar 1997

Kirchhoff
Gemeindedirektor

Ursprüngliche Fassung vom 24.02.1997

Amtsblatt Landkreis Lüneburg 7/1997 vom 28.05.1997

1. Änderung durch Satzung zur Umstellung auf den Euro am 22.11.2001.
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 15/02 vom 11.11.2002